

Durch die Erweiterung von § 5b um zusätzliche Absätze wird der derzeit geltende Wortlaut zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Bei Vermögensanlagen haben die sogenannten Blindpool-Konstruktionen inzwischen einen hohen Anteil. Es handelt sich dabei um Konstellationen, in denen die konkreten Anlageobjekte, die mit den Anlegergeldern finanziert werden sollen, zum Zeitpunkt der Prospekterstellung beziehungsweise zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) noch nicht feststehen. Mangels feststehender Anlageobjekte ist damit die vollständige Bewertung der Vermögensanlage für die Anleger unmöglich. Anleger erhalten kein detailliertes Bild des Geschäftsmodells und können folglich nicht abschätzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die versprochene Rendite erzielt werden kann. Es fehlt in einem solchen Stadium auch am Abschluss wesentlicher (Vor-)Verträge etwa über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte, so dass die Anleger zum Beispiel wichtige Geschäftspartner des Emittenten nicht kennen und diese folglich auch nicht beurteilen können. In der Folge verringert sich die Bedeutung des Verkaufsprospekts beziehungsweise des VIB sowohl als Transparenz- als auch als Haftungsdokument, da die Angaben zum Anlageobjekt bei Blindpool-Konstruktionen wenig konkret und die Angabentiefe deutlich geringer als sonst ist. Vermögensanlagen in Form von Blindpool-Konstruktionen sollen daher künftig nicht mehr für Privatanleger zum öffentlichen Angebot zugelassen werden. Von dem Verbot nach Absatz 2 sind bestimmte institutionelle Anleger ausgenommen, da diese nicht wie Privatanleger schutzbedürftig sind.

Verboten sind künftig nicht nur reine Blindpools, bei denen weder ein konkretes Anlageobjekt festgelegt ist, noch eine Branche, in die investiert werden soll. Verboten werden vor allem auch die in der Praxis relevanteren sog. Semi-Blindpool-Konstruktionen. Diese kennzeichnen sich dadurch, dass zwar die Branche, in die investiert werden soll, feststeht, nicht aber das konkrete Anlageobjekt. Investiert ein Unternehmen die Anlegergelder in sich selbst und seinen Geschäftszweck, liegt grundsätzlich kein (Semi-) Blindpool vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die Emittentin die Anlegergelder auch selbst verwendet und nicht über zwischengeschaltete Gesellschaften investiert. Zudem liegt in solchen Fällen ein verbotener Semi-Blindpool vor, wenn der Emittent sich daneben vorbehält, zusätzlich in andere, unbekannte Gegenstände zu investieren. Bei sog. Mehrebenenstrukturen, in denen die Anlegergelder über zwischengeschaltete Projekt- oder Betreibergesellschaften investiert werden, hat das Verbot zur Folge, dass sowohl ein verbotener Semi-Blindpool vorliegt, wenn die Projekt- oder Betreibergesellschaft über die in eine bestimmte Branche bzw. ein bestimmtes Anlageobjekt investiert werden soll, noch nicht feststeht, als auch dann, wenn die zwischengeschalteten Gesellschaften bekannt sind, diese aber noch nicht wissen, in welche konkreten Anlageobjekte sie investieren.

Zu Absatz 3

Im Fall des Eigenvertriebs durch den Anbieter der Vermögensanlage erfolgt regelmäßig keine Anlagevermittlung oder -beratung und damit auch keine Prüfung der Angemessenheit beziehungsweise der Geeignetheit der Vermögensanlage für den Anleger. Zugleich hat der Anbieter der Vermögensanlage ein starkes Interesse an der erfolgreichen Platzierung seiner Vermögensanlage. Um künftig in jedem Fall zumindest eine Angemessenheitsprüfung (bei Vermögensanlagen handelt es sich ganz überwiegend um „komplexe“ Finanzinstrumente, so dass ein Vertrieb als reines Ausführungsgeschäft („execution only“) nach § 63 Absatz 11 WpHG regelmäßig nicht in Betracht kommt) und ggf. eine Geeignetheitsprüfung sicherzustellen, soll der Vertrieb von Vermögensanlagen auf die Anlagevermittlung oder die Anlageberatung durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Finanzanlagenvermittler beschränkt werden. Diese stehen unter Aufsicht und haben neben der Angemessenheits- beziehungsweise Geeignetheitsprüfung besondere Verhaltens- und Transparenzpflichten einzuhalten. Sie müssen die entsprechende Sachkunde besitzen und können Anlegern folglich bei der Anlageentscheidung und Auswahl von Vermögensanlagen unterstützend zur Seite stehen. Dabei kann auch eine Personenidentität zwischen dem Anlagevermittler/-berater und dem Anbieter bestehen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass durch die Aufsicht über die Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzanlagenvermittler hinreichender Schutz für die Anleger gewährleistet wird. Anleger sollen also grundsätzlich nicht mehr allein auf die eigene Bewertung der Vermögensanlagen mittels Prospekt bzw. Vermögensanlagen-Informationsblatt angewiesen sein.

Zu Absatz 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 4 stellt klar, dass die Verbote nicht gelten, sofern sich das Angebot der Vermögensanlagen ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Der Anbieter hat dies bei der Angabe zur Anlegergruppe gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2a bzw. § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 entsprechend anzugeben. Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelung des § 2a Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 5c)

Der Betrugsskandal um einen Container-Anbieter in der jüngsten Vergangenheit und entsprechende andere Entwicklungen haben gezeigt, dass in Fällen von Investments in Sachgüter ein hohes Missbrauchspotential liegen kann. In diesen Fällen soll nunmehr ein höherer Anlegerschutz dadurch gewährleistet werden, dass ein geeigneter, unabhängiger Dritter (zum Beispiel Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer) beauftragt wird, die tatsächliche Verwendung der Mittel nach Beginn des öffentlichen Angebots dieser Vermögensanlagen zu kontrollieren und sogar bereits im Vorfeld die eingesammelten Anlegergelder erst dann freizugeben, wenn bestimmte, in einem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegte Kriterien durch den Anbieter erfüllt sind.

Es werden nicht nur Investments erfasst, die unmittelbar den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder die Pacht von Sachgütern wie z.B. Container oder Bäume zum Gegenstand haben, sondern auch solche Fälle, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z.B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte oder Rechte daran erwerben oder diese Sachgüter pachten.

Der Begriff des Sachgutes wird insgesamt weit verstanden, so dass sowohl körperliche Gegenstände wie z.B. Container, aber auch Tiere nach § 90a BGB und Grundstücke samt der mit ihnen verbundenen Gegenstände wie z.B. Gebäude, Immobilien im weiten Sinne und Bäume als Anlageobjekte erfasst sind.

In allen Fällen besteht ein vergleichbares Transparenzdefizit, das durch die Kontrolle der Mittelverwendung ausgeglichen werden soll. Dieses Transparenzdefizit begründet sich u. a. darin, dass Anleger im Falle des Erwerbs von Sachgütern oder von Rechten an Sachgütern oder deren Pacht nicht dieselben Erkenntnismöglichkeiten haben, wie dies bei anderen Anlageformen, z. B. Eigenkapitalbeteiligungen, durch besondere Informations- und Kontrollrechte regelmäßig der Fall ist. Die erforderliche Information kann zum Zeitpunkt einer Prospektbilligung in dem Verkaufsprospekt nicht enthalten sein, da der Erwerb der Anlageobjekte bzw. der Rechte daran oder die Pacht der Anlageobjekte regelmäßig erst mit den eingeworbenen Anlegergeldern und damit zeitlich erst nachgelagert stattfindet. Der etwa im Prospekt enthaltene Jahresabschluss kann hierüber somit keine Auskunft geben. Auch aus späteren Jahresabschlüssen ist diese Information aus den einzelnen Bilanzposten schwer bzw. nicht in jedem Fall zu erkennen. Dieses Transparenzdefizit soll ausgeglichen werden.

Ein vergleichbares Transparenzdefizit besteht außerhalb des § 1 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8 VermAnlG auch bei den Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis Nummer 6 VermAnlG, wenn der Emittent bzw. der Anleger die Sachgüter oder Rechte an einem Sachgut nicht unmittelbar selbst erwirbt oder das Sachgut nicht unmittelbar pachtet, sondern die Anlegergelder an andere Gesellschaften weitergibt, die dann erst die konkreten Sachgüter oder Rechte daran erwerben bzw. diese pachten. Da im Prospekt bzw. Nachtrag nur der Jahresabschluss des Emittenten aufzunehmen ist, ist der (tatsächliche) Erwerb der Anlageobjekte durch andere Gesellschaften hierin nicht erfasst. Auch in diesen Fällen soll daher ein Mittelverwendungskontrolleur eingesetzt werden, der den Geldfluss nicht nur auf erster Ebene (Weitergabe der Anlegergelder per z.B. Nachrangdarlehen an eine andere Gesellschaft), sondern auch auf zweiter bzw. auf weiteren Ebenen kontrolliert (Überprüfung, welche Sachgüter oder Rechte daran diese Gesellschaft erwirbt bzw. welche Sachgüter sie pachtet).

Nicht erfasst sind Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis Nummer 6 VermAnlG in den Fällen, in denen der Emittent die Sachgüter bzw. Rechte daran selbst unmittelbar erwirbt oder die Sachgüter unmittelbar pachtet. Mangels Weitergabe der Anlegergelder an eine weitere Gesellschaft besteht für den Anleger hier schon kein vergleichbares Transparenzdefizit. Zudem werden hierdurch Schwarmfinanzierungen im Rahmen des § 1 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 VermAnlG begünstigt, da im Rahmen von Schwarmfinanzierungen nach derzeitiger Markteinschätzung überwiegend von dem jeweiligen Emittenten unmittelbar selbst in konkrete Sachgüter investiert wird und somit regelmäßig keine Weiterreichungsmodelle vorliegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Insgesamt ausgenommen vom Anwendungsbereich des Mittelverwendungskontrolleurs sind Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 VermAnlG, da diese Modelle grundsätzlich aufgrund der besonderen Stellung des Anlegers als – ggf. über einen Treuhänder beteiligter – Gesellschafter grundsätzlich kein vergleichbares Transparenzdefizit aufweisen. Auch sollen förderungswürdige umweltschonende Anlagen, wie beispielsweise Windparks nicht unangemessen belastet werden, da diese überwiegend in Form von Unternehmens- bzw. Treuhandbeteiligungen angeboten werden.

Die zwingende Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs soll die zweckgebundene Verwendung der Anlegergelder sicherstellen und eine höhere Transparenz für den Anleger schaffen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, ein Mittelverwendungskonto zu führen, auf das die eingeworbenen Anlegergelder eingezahlt werden. Hierzu ist in der Regel eine Erlaubnis nach dem Zahlungsdienststeuergesetz erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine hinreichende Beaufsichtigung der Mittelverwendungskontrolleure besteht. Die Anlegergelder sind erst dann freizugeben, sofern die im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die Kriterien der Mittelfreigabe sind einzelfallabhängig durch die Vertragsparteien festzulegen. Die anschließende Kontrolle, ob der Emittent die Anlegergelder entsprechend dem im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle definierten Umfang, etwa zum Erwerb einer bestimmten Baumpflanzanlage oder von bestimmten Containern, verwendet, ist spätestens sechs Monate nach Beginn des öffentlichen Angebots und fortlaufend mindestens alle sechs Monate bis zur ordnungsgemäßen Verwendung aller Anlegergelder durchzuführen. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft hierbei, ob der Emittent die Anlegergelder zweckgebunden und planmäßig investiert. Eine planmäßige Investition ist dann nicht gegeben, wenn die Mittel nicht entsprechend dem im Vertrag festgelegten Verwendungszweck und den übrigen dort festgelegten Bestimmungen verwendet wurden.

Der Mittelverwendungskontrolleur beendet seine Prüfung mit einem abschließenden Bericht, der auch eine Beurteilung dazu enthalten muss, ob die Mittelverwendung ordnungsgemäß erfolgte oder nicht. Falls sich das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle auf die Nachtrags- bzw. Veröffentlichungspflichten nach §§ 11, 11a VermAnlG auswirkt, hat der Anbieter bzw. Emittent einen Nachtrag bzw. eine sog. Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen. Die Prüfung durch den Mittelverwendungskontrolleur ist beendet, wenn der Mittelverwendungskontrolleur feststellt, dass der Emittent die Anlegergelder vollständig investiert hat.

Den jeweiligen Bericht der laufenden und abschließenden Mittelverwendungskontrolle hat der Emittent bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich nach Feststellung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Hintergrund ist, dass zum Zwecke eines effektiven Anlegerschutzes der Anleger, andere Interessierte und die Bundesanstalt das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle zentral an einer Stelle einsehen können.

In Absatz 4 wird entsprechend klargestellt, dass die Verbote nicht gelten, sofern sich das Angebot der Vermögensanlagen ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Der Anbieter hat dies bei der Angabe zur Anlegergruppe gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2a bzw. § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 entsprechend anzugeben.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Änderungen ermöglichen, dass im Verkaufsprospekt erforderliche Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur und zur Mittelverwendungskontrolle im Verordnungsweg festgelegt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a)

Es ist erforderlich, in Absatz 1 eine Beendigung des Billigungsverfahrens für den Fall vorzusehen, dass eine Untersagung nach § 8 Absatz 4 Satz 4 VermAnlG erfolgt. So wird der Verzahnung zwischen Prospektprüfung und Produktintervention auch im Verfahrensabschluss Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b)

Bei den Änderungen zu Absatz 2 und 3 handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Wertpapierprospektgesetzes. Hier wird der Begriff „Werktag“ durch den Begriff „Arbeitstag“ ersetzt, der in Artikel 20

Absatz 2 der EU-Prospektverordnung verwendet wird und dort in Artikel 2 Buchstabe t auch legaldefiniert ist. Durch die Änderung soll ein Gleichlauf der Verfahren gewährleistet werden.

Zu Buchstabe c)

Die Neuregelung des Absatz 4 führt künftig dazu, dass die Bundesanstalt, das Verfahren zur Entscheidung über die Billigung eines Prospektes für die Dauer der Prüfung einer eventuellen Verhängung einer Produktinterventionsmaßnahme aussetzt und es im Falle eines Produktverbots beendet. Auf diese Weise wird es der Bundesanstalt ermöglicht, bei Vermögensanlagen bei welchen, aufgrund von Anlegerschutzbedenken, eine vertiefte Prüfung der Voraussetzungen nach § 15 WpHG erforderlich erscheint, diese ohne Bindung an die Billigungsfrist des Absatzes 2 vorzunehmen. Auf diese Weise wird verhindert, dass Prospekte von Vermögensanlagen gebilligt werden, bei denen bereits im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Billigung Anlegerschutzbedenken entstehen, bevor eine vertiefte Prüfung erfolgen konnte. Die Prüfung nach § 15 WpHG beginnt, sobald die BaFin Anhaltspunkte für Anlegerschutzbedenken hat. Wird ein Vertriebsverbot verhängt, schließt dies eine Prospektbilligung aus.

Zur Aussetzung der Prüfung ist es hinreichend, wenn die Vermögensanlage aufgrund ihrer Beschreibung im Verkaufsprospekt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft. Die Prüfung erheblicher Bedenken für den Anlegerschutz wird im Rahmen des Produktinterventionsverfahrens nach § 15 WpHG durchgeführt.

Satz 4 führt künftig dazu, dass die Bundesanstalt im Fall eines Verbotes auch das Prospektprüfungsverfahren beendet. Die Versagung der Billigung soll explizit nur für den Verbotsfall greifen, denn nur in diesem Fall ist ein Billigungsverfahren obsolet. Diese Rechtsfolge soll nicht greifen z.B. im Fall einer Produktbeschränkung, denn dann kann der Anbieter noch Interesse haben, seinen angepassten Verkaufsprospekt weiter im Rahmen eines Billigungsverfahrens prüfen zu lassen.

Satz 5 sieht die Beendigung des Prospektprüfungsverfahrens unabhängig vom tatsächlichen Stand eines Produktinterventionsverfahrens vor.

Spätestens nach 12 Monaten haben sich unter anderem die Finanzaufstellungen überholt und der Prospekt muss umfassend überarbeitet werden. Es steht dem Anbieter jederzeit frei, einen angepassten und aktualisierten Prospekt einzureichen. Im Übrigen haben auch gebilligte Verkaufsprospekte aus Gründen der Aktualität nur eine Gültigkeit von 12 Monaten, vgl. § 8a VermAnlG.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Im VermAnlG wird in Anlehnung an die EU-Prospektverordnung anstelle des Begriffs des Werktages der Arbeitstag eingeführt.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verkaufsprospekt sollen Anleger alle wichtigen Informationen über die Vermögensanlage und den Emittenten erhalten, um auf dieser Grundlage eine Investitionsentscheidung treffen zu können. Aus diesem Grund müssen Anbieter Verkaufsprospekte nach § 6 VermAnlG veröffentlichen. Die Offenlegung von Informationen ist für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung. Daher orientiert sich die neue Regelung an der Verordnung (EU) 2017/1129, welche die Veröffentlichung von Wertpapierprospekten in ihrem Artikel 21 Absatz 5 auch durch die zuständige Behörde vorsieht. Der Schutz der Anleger durch Informationszugang auf der BaFin-Internetseite wird daher durch die einfachere Zugangsmöglichkeit aufgrund der gesammelten Verkaufsprospekte zusätzlich verstärkt. Nachträge zu Verkaufsprospekten werden ebenfalls veröffentlicht, da nur so ein Mehrwert für die Anleger erreicht werden kann. Die Dauer der Veröffentlichung orientiert sich an der Frist zur Aufbewahrung von Verkaufsprospekten nach § 14 Absatz 2 Satz 2 VermAnlG.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelbeispiele des § 11 Absatz 1 Satz 2 werden um den Fall ergänzt, dass das Ergebnis einer Mittelverwendungskontrolle eine abweichende Verwendung der freigegebenen Mittel testiert. In dem Fall ist zwingend ein Nachtrag vom Anbieter zu veröffentlichen. Dadurch sollen (potenzielle) Anleger zeitnah über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle informiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des § 11 Absatz 1 Satz 3 VermAnlG stellt klar, dass die Einreichung des Nachtrags bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich nach dem Auftreten des nachtragspflichtigen Umstands bzw. dem Feststellen der nachtragspflichtigen Unrichtigkeit zu erfolgen hat. Diese klare Bestimmung des Zeitpunkts der Einreichung im Wortlaut der Vorschrift ist notwendig, um zu spät erstellte und zu spät bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Billigung eingereichte Nachträge ahnden zu können. So soll sichergestellt werden, dass dem Anleger keine wesentlichen Informationen, die er zeitnah nach deren Eintritt zur Anlageentscheidung während des öffentlichen Angebots benötigt, vorenthalten werden.

Zu Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b

Auch hier wird der Begriff des Arbeitstages anstelle desjenigen des Werktages eingeführt. Damit wird die Regelung an die im Wertpapierprospektbereich geltende Bestimmung angepasst, wo mit der EU-Prospektverordnung der Begriff des Arbeitstages gilt und auch in Artikel 2 Buchstabe t der EU-Prospektverordnung legaldefiniert ist.

Zu Nummer 9 (§ 11a)

Zu Buchstabe a

§ 11a VermAnlG ist klarstellend um Regelbeispiele zu ergänzen. Dabei sollten insbesondere diejenigen ergänzt werden, die Aufschluss über die finanzielle Lage des Emittenten geben und erhebliche Folgen für Anleger haben können. Auch das Ergebnis einer Mittelverwendungskontrolle, welches die nicht planmäßige Verwendung der Anlegergelder testiert, kann erhebliche Folgen für den Anleger haben. Hierfür muss die nicht planmäßige Verwendung jedoch geeignet sein, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der planmäßigen Verwendung stellen indes keine veröffentlichungspflichtige Tatsache im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 1 VermAnlG dar. § 11a Absatz 1 Satz 1 VermAnlG hat als lex generalis nach wie vor eigenständige Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Hier wird anstelle des Werktages nach dem Vorbild der im Wertpapierprospektbereich geltenden EU-Prospektverordnung der Arbeitstag maßgeblich.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Der Begriff Fonds ist eine Bezeichnung des Kapitalanlagegesetzbuches und ausschließlich Investmentvermögen vorbehalten. Durch die Erweiterung des Verbots dieser Begriffsverwendung in Absatz 5 wird der Bezeichnungsschutz gestärkt und irreführender Verwendung entgegengetreten.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Wertpapierprospektgesetzes. Hier wird der Begriff „Werktag“ durch den Begriff „Arbeitstag“ ersetzt, der in Artikel 20 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung verwendet wird und dort in Artikel 2 Buchstabe t auch legaldefiniert ist.

Zu Buchstabe b

Da künftig Blindpool-Modelle nicht mehr zugelassen sind, steigen die Anforderungen an die Angaben zur Konkretheit des Anlageobjekts. Mit der Erweiterung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Benennung eines konkreten Anlageobjekts ausreichend ist, sondern insbesondere auch Angaben zum Realisierungsgrad der konkreten Projekte und geschlossener Verträge zu machen sind, damit der Anleger vor seiner Investition den Status des Projekts besser einschätzen kann. Zwar kann der Emittent im Rahmen eines VIB nicht entsprechend umfangreiche Angaben wie im Prospekt machen, für den die Anforderungen des § 9 VermVerkProspV gelten, dennoch sollen im VIB die wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit dem Anlageobjekt angegeben werden. Die Begrifflichkeit des Anlageobjekts ist in Anlehnung an die Bestimmung in § 9 VermVerkProspV zu verstehen.

Als Folgeänderung zur Einführung des § 5c werden aus Transparenzgründen entsprechende Mindestangaben zum Mittelverwendungskontrolleur eingeführt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 12 Absatz 5 VermAnlG.

Zu Nummer 12 (§ 13a)**Zu Buchstabe a**

Hier wird die parallele Regelung zu § 9 getroffen. In Anlehnung an die EU-Prospektverordnung wird anstelle des Werktages der Arbeitstag eingeführt. Die Neuregelung in Satz 2 dient der klareren Fassung der Norm vor dem Hintergrund bußgeldrechtlicher Vorgaben.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung dient der klareren Fassung der Norm vor dem Hintergrund bußgeldrechtlicher Vorgaben.

Zu Buchstabe c

Mit dem Vermögensanlagen-Informationsblatt sollen Anleger alle wichtigen Informationen über die Vermögensanlage und ihren Emittenten erhalten, um auf dieser Grundlage eine Investitionsentscheidung treffen zu können. Aus diesem Grund müssen im Falle der §§ 2a und 2b Anbieter und Internet-Dienstleistungsplattformen Vermögensanlagen-Informationsblätter nach § 13a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 VermAnlG mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Diese Pflicht besteht nur für die Dauer des öffentlichen Angebots und nicht bis zum Ende der Tilgung. Wegen der Schnellebigkeit der Schwarmfinanzierung sind öffentliche Angebote in Einzelfällen sogar bereits nach Stunden beendet. Der Schutz der Anleger durch Informationszugang auf der BaFin-Internetseite wird daher durch die einfachere und längere Zugangsmöglichkeit aufgrund der gesammelten Informationsblätter zusätzlich verstärkt. Wie die aktualisierten Wertpapier-Informationsblätter werden auch im Falle der §§ 2a und 2b die aktualisierten Vermögensanlagen-Informationsblätter künftig von der BaFin veröffentlicht.

Zu Nummer 13 (§ 14)**Zu Buchstabe a und b**

Damit die Digitalisierung voranschreitet, ist es erforderlich, dass sowohl Verkaufsprospekte und Nachträge als auch Vermögensanlagen-Informationsblätter und deren Aktualisierungen der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der eingereichten Dokumente ist auch erforderlich, damit die Bundesanstalt diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen kann.

Zu Nummer 14 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 2 wird der Emittent dazu verpflichtet, dem Anleger und dem am Erwerb Interessierten auf Verlangen den Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs zur Verfügung zu stellen. Die Anlegerrechte gegenüber dem Emittenten werden hierdurch erweitert.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgrund der Einfügung des § 5b Absatz 3 enthält die Neuregelung entsprechende Folgeänderungen. Die Regelungen des Eigenvertriebs gelten nur noch für die Ausnahmen nach § 5b Absatz 4. Die Änderung stellt dies klar.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Der neu eingefügte Satz 2 regelt die Untersagung der Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes und des zugehörigen Vermögensanlagen-Informationsblattes im Falle eines Verbotes der Vermögensanlage gemäß § 15 WpHG.

Zu Nummer 16 (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 und 1a sowie 7)

Zu Nummer 1

Es handelt sich bzgl. Nummer 1 um eine Folgeänderung, mit der klargestellt wird, dass der neue § 5b insgesamt von der Untersagungsnorm umfasst wird.

Zudem wird zur Durchsetzung des neugeschaffenen § 5c die Kompetenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geschaffen, das öffentliche Angebot von Direktinvestments in Sachgüter zu untersagen, wenn entgegen der Vorschrift keine Mittelverwendungskontrolle erfolgt oder der Bericht der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 5c eine nicht planmäßige Verwendung der Mittel im Prüfungsurteil feststellt.

Zu Nummer 1a

Nummer 1a ist eine Folgeänderung zum geänderten § 2a Absatz 5 durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung soll ein neuer Untersagungstatbestand für Fälle eingefügt werden, in denen Anbieter entgegen § 13 Absatz 7 eine erforderliche Aktualisierung nicht vornehmen, vergleichbar zur Regelung des Absatzes 5.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 19 geht auch eine Anpassung der Überschrift einher. Die Überschrift „Auskünfte des Anbieters“ passt nicht mehr, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kompetenz übertragen bekommt, Auskünfte, Unterlagen usw. auch von Dritten zu verlangen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Ebenso wie in §§ 6 Absatz 3 Satz 1 WpHG, 18 Absatz 2 WpPG ist ein Auskunftsrecht gegenüber jedermann vorgesehen, was eine effektive Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleisten soll. So kann es im Einzelfall zum Beispiel erforderlich sein, im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften Auskünfte nicht nur vom Emittenten oder Anbieter, sondern auch von Dritten (etwa Abschlussprüfern, die auch in § 24 Absatz 6 Satz 1 VermAnlG berücksichtigt sind) zu erlangen.

Zu Dreifachbuchstaben bbb bis eee

Seit dem Kleinanlegerschutzgesetz 2015 kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Prüfung der Rechnungslegung des Emittenten von Vermögensanlagen anordnen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Sollen Verdachtsmomente zu konkreten Anhaltspunkten verdichtet werden, muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei dem Emittenten oder Dritten nachfragen können. Daher soll ihre Befugnis zur Anordnung von Sonderprüfungen der Rechnungslegung durch das Recht ergänzt werden, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen zu können, und zwar nicht erst zum Zweck der Durchführung der Sonderprüfung, sondern bereits zur Klärung im Vorfeld.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll dabei tätig werden können, wenn ihr Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass ein Vorgehen nach § 24 Absatz 5 Satz 1 angezeigt sein könnte. Solche Verdachtsmomente

können z.B. aufgrund von Presseberichterstattung oder Hinweisen, die über die Hinweisgeberstelle gemacht werden, gegeben sein.

Bei der Ergänzung in Nummer 1 handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5c VermAnlG.

§ 26a VermAnlG, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, findet Anwendung. Ebenso § 26b Absatz 1, 3 und 4 VermAnlG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nachdem in Absatz 1 Satz 1 eine „Jedermann“-Regelung eingeführt wird, ist die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c und d

§ 19 Absatz 2 wurde gestrichen. Nachdem § 19 Absatz 1 Satz 1 in Artikel 1 Nummer 19 Buchstaben b, aa, aaa in eine Jedermann-Regelung geändert wurde, besteht für diese Regelung ebenso wie für § 19 Absatz 1 Satz 2 VermAnlG keine Verwendung mehr. Mit dem Entfallen von Absatz 2 rückt Absatz 3 aus redaktionellen Gründen auf und bildet den neuen Absatz 2.

Zu Nummer 18 (§ 26)

Durch die Änderung wird ein Gleichlauf des § 26 Absatz 2 VermAnlG-E mit § 23 Absatz 3 VermAnlG erzielt. Es entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Emittenten von Vermögensanlagen nach dem VermAnlG, dass diese sich – zur Herstellung einer erhöhten Rechnungslegungstransparenz – nicht auf die Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB berufen können.

Zu Nummer 19 (§ 26a)

Die Regelung stellt sicher, dass nun auch die Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 24 Absatz 5 bis 7 VermAnlG sofort vollziehbar sind.

Der Wortlaut wird zudem an § 20 WpPG angeglichen, so dass künftig auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG, Bundesratsdrucksache 9/21) wird die Strafbarkeit des unrichtigen „Bilanzeids“ in einen eigenständigen Straftatbestand überführt (§ 331a HGB-E). Darin wird der Wortlaut sprachlich angepasst, der Strafrahmen für die vorsätzliche Abgabe der unrichtigen Versicherung erhöht sowie die Abgabe einer leichtfertigen Versicherung unter Strafe gestellt, um eine ausreichend abschreckende Ahnung zu ermöglichen. Diese Änderungen sollen nunmehr auch in § 28 VermAnlG nachvollzogen werden, damit die Strafbewehrung für eine unrichtige Versicherung bei Wertpapieremittenten und Emittenten von Vermögensanlagen parallel ausgestaltet ist.

Zu Nummer 21 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anknüpfend an die in § 5c neu vorgesehenen Pflichten des Emittenten, einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen und einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle vorzulegen, werden vorliegend eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen. Diese sind erforderlich, um entsprechende Verstöße auch nachträglich bußgeldrechtlich zu ahnden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Nummer 4a knüpft daran an, dass Nachträge unverzüglich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen sind. Der Vorgabe, dass dies unverzüglich zu geschehen hat, wird durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand Nachdruck verliehen, weil es wichtig ist, dass Transparenz

für den Anleger in diesen Situationen zeitnah geschaffen und auch die Behörde früh eingeschaltet wird, damit Billigung und Veröffentlichung entsprechend schnell vonstattengehen können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Nummer 7a stellt das Pendant zum Tatbestand in Nummer 3 dar und schafft parallel zu der Norm, die an die Veröffentlichung eines Vermögensanlagenverkaufsprospekts anknüpft, einen entsprechenden Tatbestand, der sich auf die Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts bezieht.

Zu Buchstabe b

Die Höhe der Bußgelder passt sich in den bestehenden Katalog von Ordnungswidrigkeiten ein. Da ein Zuwiderhandeln gegen die neue Regelung des § 5c einem unerlaubten öffentlichen Angebot gleicht, wird hier eine Zuordnung der Bußgeldhöhe entsprechend vorgenommen. Hinsichtlich Nummer 7a ergibt sich dies aus der inhaltlichen Nähe zum Tatbestand in Nummer 7. Die Bußgeldhöhe orientiert sich auch an den bereits bestehenden Bußgeldhöhen der weiteren Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten.

Zu Nummer 22 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Das Verkaufsprospektgesetz ist auf Verkaufsprospekte, die vor dem 01.06.2012 bei der BaFin zur Gestattung ihrer Veröffentlichung eingereicht wurden, in der bis zum 31.05.2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bislang ermöglichte § 32 Absatz 1 VermAnlG a.F. Anbietern mit Verkaufsprospekten, deren Veröffentlichung nach den Regelungen des Verkaufsprospektgesetzes gestattet wurde, zeitlich unbegrenzt die prospektgegenständlichen Vermögensanlagen nach den entsprechenden Maßgaben weiterhin öffentlich anzubieten. Für diese Verkaufsprospekte gelten das Vermögensanlagengesetz, insbesondere aktuelle Rechnungslegungsanforderungen, und somit auch viele wesentliche Mindestangaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sowie weitere prospektbegleitende Pflichten nicht. Um Anlegern für die verbliebenen öffentlichen Angebote von Vermögensanlagen, deren Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz zur Veröffentlichung gestattet wurden, zu gewährleisten, dass das öffentliche Angebot einer Vermögensanlage mittels eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts erfolgt, welcher den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht, gilt aufgrund der Beendigungsfiktion das öffentliche Angebot zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als beendet. Das Gesetz arbeitet hier mit einer Übergangsfrist von zwölf Monaten, damit diejenigen Anbieter, die noch aufgrund von § 32 Absatz 1 VermAnlG a.F. Vermögensanlagen öffentlich anbieten, ausreichend Zeit zur Erstellung eines neuen Verkaufsprospekts nach dem Vermögensanlagengesetz haben.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsregelungen sind aufgrund der neuen Regelungen in § 5b Absatz 2, Absatz 3 und § 5c notwendig und haben eine klarstellende Funktion. Der neue Absatz 16 enthält die Regelung, dass auf Vermögensanlagen, die vor dem [Stichtag Inkrafttreten] auf Grundlage eines von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospektes oder gestatteten Vermögensanlageninformationsblattes öffentlich angeboten wurden und nach dem [Stichtag Inkrafttreten] weiter angeboten werden, das Vermögensanlagengesetz in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten] geltenden Fassung bis neun Monate nach der Billigung des Verkaufsprospekts weiterhin anzuwenden ist.

Es handelt sich im Übrigen um eine Übergangsbestimmung für den geänderten § 26a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht vollziehen die folgenden Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs nach.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung bezieht die entsprechenden Bewertungsvorschriften mit in den Kreis der anwendbaren Vorschriften ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Registrierungstatbestände für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 2 Absatz 4a und 5 fallen weg, um Kleinanlegern ein einheitliches Schutzniveau zu bieten unabhängig davon, ob sie in offene oder geschlossene Investmentfonds investieren. Eine bloße Registrierung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Publikumsinvestmentvermögen verwalten, ist damit nicht mehr möglich. Vielmehr müssen auch diese Fondsverwalter genau wie die Verwalter offener Publikumsinvestmentvermögen zukünftig eine Erlaubnis beantragen. Damit kann die Bundesanstalt effektiver ein einheitlich hohes Niveau zum Beispiel hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten überwachen, wodurch der Anlegerschutz gestärkt wird. Der ganz überwiegende Teil der ohnehin geringen Anzahl an Registrierungen von Verwaltern geschlossener Publikumsfonds stammt aus den Jahren 2014 und 2015, also kurz nach Einführung des KAGB. Das zeigt, dass es keinen besonderen Bedarf für diese Art Fonds mehr gibt.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 5.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 5 (§ 45)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 2 Absatz 4a und 5. § 46 gilt künftig nur noch für geschlossene inländische Spezial-AIF, für deren Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt. Außerdem wird der Verweis auf die investimentrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften künftig rechtsformspezifisch ausgestaltet.

Zu Nummer 7 (§ 47)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 2 Absatz 4a und 5 sowie um redaktionelle Änderungen. Die Vorschrift gilt künftig nur noch für geschlossene inländische Spezial-AIF, für deren Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt. Der geltende § 48a, der auf diese Regelung verweist, wird aufgehoben. Der neue Absatz 4 entspricht weitestgehend dem geltenden § 48a Absatz 1 Satz 3. Im Einklang mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes haben Spezial-AIF Prüfungsberichte nur auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen. Die Verordnungsermächtigung im neuen Absatz 5 entspricht dem geltenden § 48a Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§§ 48 und 48a)

Die §§ 46 und 47 nehmen nunmehr direkt Bezug auf geschlossene inländische Spezial-AIF, für deren Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt, so dass § 48a aufgehoben werden kann. Das gilt auch für § 48, dessen Absatz 1 für Spezial-AIF schon nach geltender Rechtslage nicht gilt. Um die Offenlegungsanforderungen für Spezial-AIF zu vereinheitlichen, soll künftig auch die Sonderregelung des § 48 Absatz 2, auf die § 48a Absatz 1 Satz 1 verweist, nicht mehr gelten. Für die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen von Spezial-AIF verbleibt es künftig bei den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs.

Zu Nummer 9 (§ 120)

In § 120 Absatz 1 Satz 1 KAGB-E wird der Verweis auf das Handelsbilanzrecht konkretisiert. Die Vorschriften über die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht finden sich im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Handelsgesetzbuchs. Von der Geltung ausgenommen sind aber die Erleichterungen des § 264 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 und 4 HGB. Das wird in § 120 Absatz 1 Satz 3 KAGB-E ausdrücklich klargestellt. Als Kapitalgesellschaft unterliegt eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unter den Voraussetzungen der §§ 290 ff. HGB darüber hinaus auch der Konzernrechnungspflicht, ohne dass diese einer expliziten Regelung bedürfte. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und beim Tausch der Absätze 5 und 6 um systematische Anpassungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 123)

Es handelt sich in erster Linie um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Zudem wird in § 123 Absatz 1 Nummer 2 KAGB-E klargestellt, dass die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von OGAW-Investmentaktiengesellschaften und AIF-Publikumsaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital keine Anwendung finden. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital richtet sich weiterhin (schließlich) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Zu Nummer 11 (§ 135)

Mit der Änderung wird bestimmt, dass die Angaben nach § 101 Absatz 3 KAGB in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen sind. Dies dient der Vereinheitlichung der Rechnungslegung von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und offenen Investmentkommanditgesellschaften (vergleiche § 120 Absatz 5 Satz 1 KAGB-E). Die geänderte Absatzreihenfolge dient der Zusammenfassung und besseren Lesbarkeit der Vorschriften zum Anhang des Jahresabschlusses einer offenen Investmentkommanditgesellschaft.

Zu Nummer 12 (§ 136)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 343)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 14 (§ 344a)

Aufgrund der zeitlichen Angabe existieren keine Sachverhalte mehr, auf die diese Vorschrift anwendbar ist.

Zu Nummer 15 (§ 353)

Die Änderungen in Absatz 4 sind Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5 und der Änderung in § 135. Der neu gefasste Absatz 5 schafft einen Bestandsschutz für bereits nach § 2 Absatz 4a und 5 registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und deren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegten Fonds.

Zu Nummer 16 (§ 353b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 17 (§ 356)

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung für die geänderten Rechnungslegungsvorschriften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a**

Bei § 5 wird die Überschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Herstellung des Gleichlaufs mit Absatz 3.

Zu Buchstabe c

Der Wegfall von Paragraphen des Wertpapierprospektgesetzes durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) und Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes machen die Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der eine Veröffentlichung der Wertpapier-Informationsblätter und deren Nachträge durch die Bundesanstalt vorsieht. Dieser Umstand findet auch Berücksichtigung in der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Bislang wurden Wertpapier-Informationsblätter bereits durch die Emittenten im Internet veröffentlicht. Die Offenlegung von Informationen ist für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung. Daher orientiert sich die neue Regelung an der Verordnung (EU) 2017/1129, welche die Veröffentlichung von Wertpapierprospekten in ihrem Artikel 21 Absatz 5 auch durch die zuständige Behörde vorsieht. Zweck dieser Regelung ist die Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit für Anleger, da das Internet einen leichten Zugang zu Informationen gewährleistet. Mit dem Prospekt sollen Anleger alle wichtigen Informationen über das Wertpapier und seinen Emittenten erhalten, um auf dieser Grundlage eine Investitionsentscheidung treffen zu können. Diese Zielsetzungen können auch auf Wertpapier-Informationsblätter übertragen werden. Da Nachträge zu Prospekten ebenfalls veröffentlicht werden, sollten aktualisierte Wertpapier-Informationsblätter ebenfalls veröffentlicht werden. Nur so kann ein Mehrwert für die Anleger erreicht werden. Die Dauer der Veröffentlichung orientiert sich an der Verordnung (EU) 2017/1129.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift wurde 2012 im Zusammenhang mit der Definition des qualifizierten Anlegers eingeführt, damit Emittenten bzw. Anbieter Kenntnis von der Einstufung von Kunden als professioneller Kunde, Privatkunde oder geeignete Gegenpartei erhalten können. Nun enthält bereits die Definition des qualifizierten Anlegers in Artikel 2 Buchstabe e der EU-Prospektverordnung die Verpflichtung für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, auf Antrag des Emittenten die Einstufung ihrer Kunden unter Einhaltung des einschlägigen Datenschutzrechts mitzuteilen. Daneben ist keine nationale Regelung mehr erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderungen weiterer Gesetze)

Zu Nummer 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für Produktinterventionsmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und § 15 WpHG kann die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen notwendig sein. Dies kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn komplexe Gruppenstrukturen mit gruppeninternen Zahlungsströmen vorliegen oder Anlegergelder zu Investitionszwecken in das Ausland weitergereicht werden. In diesem Fall sind unter Umständen komplexe Bewertungsfragen, wie etwa hinsichtlich der Werthaltigkeit von Anlagevermögen oder fremder Rechnungslegungsstandards, zu klären.

Zu Nummer 2 (Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umnummerierung des Wertpapierprospektgesetzes durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vom 8. Juli 2019. In Artikel 4 Absatz 52 Nummer 2 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) war bislang bestimmt, dass § 33 des Wertpapierprospektgesetzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 aufgehoben wird. § 33 des Wertpapierprospektgesetzes in der am 18. Juli 2016 geltenden Fassung entspricht dem heute geltenden § 23 des Wertpapierprospektgesetzes, es ist lediglich eine Umnummerierung erfolgt. Diese Umnummerierung ist auch in Artikel 4 Absatz 52 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes nachzuvollziehen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft, um die vorgenommenen Änderungen, insbesondere betreffend die neuen Mindestangaben im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und Vermögensanlagen-Informationsblatt für die Bundesanstalt zeitlich in ihren IT-Systemen umsetzbar zu machen und den Markt auf die Änderungen vorzubereiten.

Abweichend dazu treten Artikel 1 Nummer 14 und 15 und Artikel 3 Nummer 2 zum 1. Januar 2022 in Kraft, da hinsichtlich der Veröffentlichung der gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und gestatteten VIB und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

WIB auf der Website der BaFin noch weitere technische Anpassungen der IT-Systeme seitens der BaFin notwendig sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes (NKR-Nr. 5725)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	3,07 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>rund 27.000 Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 2,5 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 714.000 Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 3,07 Mio. Euro dar. Eine Kompensation erfolgt im Rahmen anderer, bereits beschlossener Rechtsetzungsvorhaben aus dem Bereich des BMF.

<p>Alternativen</p>	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen durch Änderung vor allem des Vermögensanlagengesetzes sollen für Privatanleger zusätzliche Schutzmaßnahmen bieten und im Hinblick auf den Anlegerschutz besonders kritische Fälle adressieren. Dazu gehören nach der Darstellung des Ressorts insbesondere die bei Blindpool-Konstellationen strukturbedingt unüberschaubaren Risiken, die geringere Aussagekraft der Jahresberichte bei Direktinvestments und das beim Eigenvertrieb durch nicht beaufsichtigte Emittenten bzw. Anbieter unkontrollierte Interesse an der Platzierung der Vermögensanlagen. Alternativen dazu, die den Anlegerschutz in gleicher Weise fördern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen, seien nicht ersichtlich: Nach der Darstellung des BMF habe sich gezeigt, dass sich der Anlegerschutz nicht in allen Situationen allein durch den Abbau von Informationsasymmetrien zwischen Emittenten bzw. Anbietern von Vermögensanlagen und Anlegern über Prospekte und Informationsblätter ausreichend erreichen lässt.</p>
<p>Evaluierung</p> <p>Ziele:</p>	<p>Das Vorhaben soll nach 5 Jahren im Hinblick auf die Zielerreichung evaluiert werden.</p> <p>Überprüft werden soll insbesondere, ob sich die Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle und zum Verbot von Blindpool-Anlagen in der Praxis bewähren und inwieweit die angestrebten Ziele erreicht werden, d. h.:</p> <p>Verbesserung des Anlegerschutzes und der Finanzmarktintegrität, insbesondere durch eine Stärkung der Transparenz für Anleger sowie die Verhinderung von Missbrauch bei gleichzeitiger Praxistauglichkeit der Regelungen (d. h. ohne unbeabsichtigte Nebenfolgen).</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<p>Kriterien/Indikatoren:</p> <p>Datengrundlage:</p>	<p>Wesentliches Kriterium soll sein, inwieweit Missbrauch in der Praxis verhindert werden kann (Entwicklung eventueller Missbrauchsfälle). Weiteres Überprüfungs-kriterium soll sein, inwiefern sich die Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlagevermittler auswirkt, d. h. welche Auswirkungen die Neuregelungen auf die Art und Anzahl der angebotenen Formen von Vermögensanlagen und deren Ausgestaltung haben.</p> <p>Hierzu soll auf Daten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zurückgegriffen werden.</p>
<p>Nutzen des Vorhabens</p>	<p>Das Ressort hat über den Verweis auf die bezweckte Verbesserung des Anlegerschutzes hinaus keinen Nutzen dargestellt.</p>
<p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p> <p>Der NKR kritisiert jedoch, dass ihm der Gesetzentwurf erst circa sieben Werktage vor dem geplanten Beschluss durch die Bundesregierung vorlag. Ein derart kurzfristiges Verfahren widerspricht den Prinzipien Besserer Rechtsetzung und erschwert nicht zuletzt die Prüfungstätigkeit des NKR im Rahmen seines gesetzlichen Mandats.</p>	

II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben sollen Änderungen an verschiedenen Bundesgesetzen vorgenommen werden. Die Änderungen dienen der Umsetzung des Maßnahmenpakets zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15.08.2019. Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Änderung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Bestimmte Vermögensanlagen in Form von sog. Blindpools, bei denen der Anlagezweck nicht hinreichend von vornherein feststeht, sollen verboten werden. Als zusätzlicher Kontrollmechanismus ist eine sog. Mittelverwendungskontrolle durch externe Dritte für Direktinvestments in

Sachgüter sowie für Fälle vorgesehen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere (Zweck-) Gesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten. Zudem wird der Vertrieb von Vermögensanlagen auf Vermögensanlagenvermittler beschränkt, die von der BaFin beaufsichtigt werden. Die BaFin erhält erweiterte Auskunftsrechte und soll durch zusätzliche Veröffentlichung von geprüften Anlagen-Verkaufsprospekten/-Informationsblättern zusätzliche Transparenz schaffen. Künftig sollen die von der BaFin gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) sowie – durch entsprechende Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes – Wertpapier-Informationsblätter auf der Website der BaFin zugänglich gemacht werden.

2. Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und sonstige Änderungen

Um ein einheitlich hohes Niveau etwa hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten, werden alle Verwalter künftiger geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterstellt und die bloße Registrierungsmöglichkeit für diese Verwalter wird abgeschafft. Damit wird der Anlegerschutz gestärkt und ein einheitliches Schutzniveau für Kleinanleger eingeführt unabhängig davon, ob sie in offene oder geschlossene Investmentfonds investieren. Die geringe Zahl registrierter geschlossener Publikumsfonds, die ganz überwiegend aus der Zeit kurz nach Einführung des KAGB im Jahr 2013 stammt, zeigt, dass es keinen besonderen Bedarf für diese Art Fonds gibt.

Eine Änderung im **Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)** regelt die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen im Rahmen sog. Produktinterventionsverfahren.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Die entstehenden Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft und die Verwaltung wurden nachvollziehbar und methodengerecht berechnet und im Gesetzentwurf transparent gemacht.

Wirtschaft

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt rund 3,07 Mio. Euro; daneben entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro. Diese Kosten ergeben sich größtenteils aus den **Änderungen im VermAnlG**:

Der einmalige Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Mio. Euro entsteht bei den Emittenten durch die Einschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen gem. § 5 b Abs. 2 VermAnlG, wonach ein Vertrieb der Anlagen nur durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler erlaubt ist (hohes Qualifikationsniveau, Vertriebsanpassungen in rund 560 Fällen).

Die Pflicht, einen externen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen, verursacht für die betroffenen Emittenten bei angenommenen 250 Fällen mit einem hohen Qualifikationsniveau **laufenden Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund 3,06 Mio. Euro. Davon fallen knapp 1,4 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Bestellung und der ordnungsgemäßen Abwicklung durch den Emittenten an: Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist der BaFin als Bestandteil des Verkaufsprospektes vorzulegen und muss mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Verkaufsprospekt übereinstimmen. Für die Arbeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist für 250 Fälle nachvollziehbar ein Aufwand von knapp 1,7 Mio. Euro veranschlagt. Die folgenden Aufgaben hat der Kontrolleur zu erfüllen:

- Führung eines Mittelverwendungskontos; Freigabe der durch den Emittenten eingeworbenen Anlegergelder erst bei Vorliegen der im Vertrag festgelegten Voraussetzungen.
- Kontrolle, ob die freigegebenen Mittel aus der Vermögensanlage entsprechend dem im Vertrag festgelegten Verwendungszweck und den übrigen dort festgelegten Bestimmungen verwendet werden
- Erstellung eines Ergebnisberichts über die Planmäßigkeit der Mittelverwendung und einer Aufzählung und Beschreibung der jeweiligen Mittelverwendungen (insbes. Höhe der eingesammelten und der in Anlageobjekte investierten Anlagegelder; Beschreibung der jeweiligen Anlageobjekte und sonstiger Ausgaben).

Die Berichte sind vom Emittenten im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und der BaFin zu übermitteln (rund 2.000 Euro laufender Erfüllungsaufwand, Bürokratiekosten aus Informationspflichten). In Fällen eines Negativtestats müssen die Emittenten einen entsprechenden Nachtrag veröffentlichen (vgl. § 11 Abs. 1 VermAnlG), wofür bei einer geschätzten jährlichen Fallzahl von 12 ein Erfüllungsaufwand von rund 24.000 Euro entstehen kann.

Aus den Änderungen im KAGB ergibt sich für die Wirtschaft zudem ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 13.000 Euro. Im Zusammenhang mit der Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten für Spezial-AIF, die Gelddarlehen vergeben, sowie für deren Prüfung fallen in den angenommenen 11 Fällen insgesamt rund 43.000 Euro Mehraufwand an (§§ 45 i. V. m. 46 und 47 KAGB). Zugleich entfällt eine Regelung zur Registrierung von sog. Publikums-AIF (Alternative Investmentfonds), d. h. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten (5 Fälle pro Jahr, rund -40.000 Euro).

Verwaltung (Bund)

Bei der BaFin entsteht zusätzlicher **laufender Erfüllungsaufwand von ca. 714.000 Euro**. Der NKR weist darauf hin, dass Aufwände der BaFin aufgrund der Umlagefinanzierung grundsätzlich von den beaufsichtigten Unternehmen getragen werden und – sofern der Erfüllungsaufwand tatsächlich zu entsprechenden Kostensteigerungen führt – insoweit im Ergebnis grundsätzlich **weitere Kosten der Wirtschaft** darstellen können.

Der Erfüllungsaufwand entsteht zum Einen durch die Einführung neuer Befugnisse für die BaFin im VermAnlG:

Aufgrund der Neuregelung in § 8 VermAnlG gelten erweiterte Prüfungsbefugnisse der BaFin: Hat die BaFin aufgrund des Verkaufsprospekts oder aus sonstigen Gründen Bedenken im Hinblick auf den Anlegerschutz, muss sie das Prospektprüfungsverfahren für die Dauer einer durchzuführenden Produktintervention (§ 15 WpHG, EU-rechtlich geregeltes Prüfverfahren) aussetzen. Endet dieses mit einem Verbot, versagt die Bundesanstalt die Billigung. Bei der Aufwandschätzung geht das BMF nachvollziehbar davon aus, dass zwingende Verfahrensaussetzungen in 51 Fällen Kosten in Höhe von insgesamt rund 77.000 Euro verursachen können (mittleres Quali-

kationsniveau). Eine umfassende Prüfung bei Anlegerschutzbedenken durch die BaFin verursacht bei angenommener jährlicher Zahl von 14 Fällen einen Aufwand von schätzungsweise rund 105.000 Euro (hohes Qualifikationsniveau).

Durch die erweiterten Untersagungsgründe in Bezug auf öffentliche Angebote von Vermögensanlagen (ergänzter § 18 VermAnlG) muss die BaFin künftig im Hinblick auf die neuen Prüfaspkte erweiterte Prüfungen durchführen (z. B. bei Angeboten ohne Mittelverwendungskontrolleur oder bei negativem Prüfvermerk, bei Verstößen gegen jeweils geltende Laufzeiten oder bei maßgebliche Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und der Internetdienstleistungsplattform). Für die entsprechenden Prüfungen und die ggfs. nötigen Untersagungen rechnet das BMF mit einem Erfüllungsaufwand von in Höhe von insgesamt rund 141.000 Euro; für Prüfungen und Untersagungen bei Verstößen gegen Aktualisierungserfordernisse mit rund 46.000 Euro Aufwand.

Die Schätzung ist nachvollziehbar und methodengerecht; allerdings stellt sich aus NKR-Sicht die Frage, ob die neuen gesetzlichen Vorgaben nicht dazu führen werden, dass künftig aufgrund entsprechender „Lerneffekte“ zunehmend weniger Verstöße gegen die genannten Vorgaben im VermAnlG vorkommen werden. Dies könnte mittelfristig dazu führen, dass sich auch der Prüfungs- und Untersagungsaufwand der BaFin in den kommenden Jahren reduzieren könnte. Zugleich aber kann es in den nächsten Jahren, wie das BMF darlegt, auch zu einem höheren Aufwand kommen, insbesondere falls es zu Ausweichbewegungen im Bereich von Blindpool-Konstruktionen in den Fondsbereich kommen sollte. Derartige Folgen sind aus Sicht des NKR ebenfalls im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung zu untersuchen.

Die gem. § 19 VermAnlG erweiterte Möglichkeit der BaFin, gem. § 24 Abs. 5 VermAnlG die Prüfung der Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen anzuordnen, soweit konkrete Anhaltspunkte, für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, verursacht zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 150.000 bei 10 (bzw. 40 Vor-) Prüfungsfällen jährlich. Die BaFin kann Schwerpunkte für die einzelne Prüfung festlegen und an der Prüfung teilnehmen. Zur Durchführung werden in der Regel externe (Wirtschafts-) Prüfer bestellt; der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der jeweiligen Prüfungsanordnung festgelegt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) die in § 5b Absatz 4 VermAnlG für Kapitalgesellschaften vorgesehene Ausnahme vom Verbot von Blindpools zum Schutz vor missbräuchlicher Umgehung ähnlich wie bei der GmbH & Co. KG eingeschränkt werden müsste,
- c) auch bei Alternativen Investmentfonds (AIF) beispielsweise durch eine Präzisierung zu § 28 KAGB wie in § 5c Absatz 1 VermAnlG ausdrücklich die Unabhängigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs gesetzlich vorgeschrieben werden könnte,
- d) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Prüfung des Vermögensanlage-Informationsblattes nach § 13 VermAnlG auch dessen Verständlichkeit prüfen sollte.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind wichtig, sollten aber möglichst alle Anlageformen umfassen, bei denen mit unzureichend kapitalisierten, unsorgfältig vorbereiteten oder mit unlauterer Absicht betriebenen Angeboten gerechnet werden muss.

Zu Buchstabe a:

Auch bei geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) bedeutet die Anlage in einen Blindpool, bei dem das Anlageobjekt nicht bekannt ist, ein erhebliches Risiko für die Anleger. Vermögensanlagen nach dem VermAnlG und geschlossene AIF weisen hinsichtlich der Zielgruppe und bei wirtschaftlicher Betrachtung oftmals strukturelle Ähnlichkeiten auf, so dass aus Gründen des Anlegerschutzes ein Verbot von Blindpools auch bei geschlossenen AIF sinnvoll wäre.

Zu Buchstabe b:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Verbot von Blindpools durch Mehrebenenkonstruktionen umgangen wird. Daher sollte geprüft werden, ob die Ausnahme vom Verbot von Blindpools auf solche Kapitalgesellschaften beschränkt werden sollte, die kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem KAGB sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c:

Vermögensanlagen nach dem VermAnlG und geschlossene AIF weisen hinsichtlich der Zielgruppe, ihrer Risiken und bei wirtschaftlicher Betrachtung oftmals strukturelle Ähnlichkeiten auf. Daher sollte in § 28 KAGB ausdrücklich verlangt werden, dass die dort in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geregelte Kontrolle durch eine unabhängige Person erfolgt.

Zu Buchstabe d:

Eine lediglich auf Vollständigkeit beschränkte Prüfung von Vermögensanlage-Informationen durch die BaFin gewährleistet nicht ausreichend, dass diese ihren Zweck erfüllen und dem Anleger eine gut verständliche Entscheidungsgrundlage bieten. Hierzu ist auch die Prüfung der Verständlichkeit erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 5c VermAnlG)

Die neue Regelung in § 5c VermAnlG sieht vor, dass für bestimmte Vermögensanlagen – insbesondere in Form eines Direktinvestments, bei denen der Anleger ein Sachgut zum Eigentum erwirbt – die Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs durch den Emittenten zukünftig zwingend erforderlich ist. Dabei soll die Prüfung durch den Mittelverwendungskontrolleur beendet sein, wenn der Kontrolleur feststellt, dass der Emittent die Anlegergelder vollständig investiert hat.

Um die Transparenz für die Anleger tatsächlich zu erhöhen und keine Scheinsicherheit zu schaffen, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 5c VermAnlG vorgesehene Nachweisprüfung durch einen unabhängigen Sachwalter um eine fortlaufende Kontrolle der Existenz der Anlagegüter erweitert werden sollte. Eine Beendigung der Kontrolle bereits bei vollständiger Investition der Gelder bzw. bei Kauf der Sachgüter stellt eine dauerhafte Existenz der Anlagegüter nicht sicher und gefährdet somit den Schutz der Anleger.

Begründung:

Die vorgesehene Mittelverwendungskontrolle stellt eine Maßnahme angesichts der Insolvenz des Containeranbieters P&R dar. Diese hat belegt, dass im Falle von Investments in Sachgüter ein hohes Missbrauchspotential liegt. Die vorgesehene Neuregelung soll nunmehr ein bestehendes Transparenzdefizit durch die Kontrolle der Mittelverwendung ausgleichen.

Der Fall des Containeranbieters P&R hat jedoch insbesondere auch gezeigt, dass eine Existenz der Sachgüter nach vollständiger Investition der Anlagegelder nicht zwingend sichergestellt ist. So ist zu vermuten, dass viele Container nach dem Kauf durch Anleger verschrottet wurden. Im Interesse der Anleger sollte keine Scheinsicherheit geschaffen werden.

Daher wird um Prüfung gebeten, ob die in § 5c VermAnlG neu vorgesehene Nachweisprüfung durch einen unabhängigen Sachwalter um eine fortlaufende Kontrolle der

Existenz der Anlagegüter erweitert werden sollte. Nur so kann die Transparenz über den Bestand an erworbenen Sachgütern und den daraus erzielten Einnahmen im Sinne der Anleger tatsächlich erhöht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes wie folgt:

Zu Nummer 1:

- a) Die Bundesregierung lehnt eine Ausweitung des Verbotes von sogenannten „Blindpools“ auf geschlossene Alternative Investmentfonds (AIF) ab, da in Bezug auf derartige Anlagen bereits hinreichende Vorgaben zum Schutz der Anleger nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestehen.
- b) Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, inwieweit eine Beschränkung der Ausnahme vom Verbot von „Blindpools“ in Bezug auf weitere Kapitalgesellschaften zum Schutz vor missbräuchlicher Umgehung erforderlich ist.
- c) Eine Regelung zur Unabhängigkeit eines Mittelverwendungskontrolleurs bei AIFs wird durch die Bundesregierung abgelehnt. Die insoweit maßgeblichen Regelungen für Verwahrstellen nach dem KAGB enthalten bereits hinreichende Vorgaben zur Kontrolle der Mittelverwendung, welche dem Schutz der Anlegerinteressen dienen.
- d) Die Bundesregierung lehnt eine Erweiterung des Prüfungsumfanges bei Vermögensanlage-Informationenblättern (VIB) ab. Die Privilegierung für VIB wurde bewusst gewählt, um für den Bereich der Schwarmfinanzierung und Start-Up-Finanzierung ein vereinfachtes, schnelles und kostengünstigeres Verfahren zur Verfügung zu stellen. Eine Erweiterung des Prüfungsumfanges würde zu einer erheblichen Kostensteigerung und Verzögerungen des Verfahrens führen.

Zu Nummer 2 (Fortlaufende Kontrolle der Mittelverwendung):

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren die Notwendigkeit einer fortlaufenden Kontrolle der Existenz der Anlagegüter über die vollständige Investition der Gelder hinaus durch den Mittelverwendungskontrolleur prüfen. Sie verweist jedoch darauf, dass der wirtschaftliche Erfolg einer Vermögensanlage nach der vollständigen Investition der Gelder nicht mehr von der „richtigen“ Mittelverwendung, sondern von anderen Parametern abhängt sowie auf die bestehenden Prüfungs- und Berichtspflichten des Vermögensanlagegesetzes. Zudem würde die Einführung einer

solchen Pflicht voraussichtlich zu erheblichen Kostensteigerungen beim Emittenten führen, welche letztlich durch die Anleger zu tragen wären.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.